

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2013

Bek. Nr.

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerfeld“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 1

Gemeinde Ainring

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring
Vom 18. Juli 2007 2

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Heubergstraße, hinterer Teil 4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Pidinger Straße 20 5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße – Sternhäuslweg 6

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Watzmannstraße, hinterer Teil 7

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Göttenau 8

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Mooslechner 9

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Zell 10

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Bergstraße 4 11

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Bergstraße 7 12

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Pirach 13

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 12 „Holzenfeld“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Gemeinde Schönau am Königssee auf Erhöhung der
bewilligten Entnahmemengen für die Storchen- und Standlerquellen 15

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 16

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerfeld“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2.7.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Malerfeld“ i. d. F. vom 19.3.2013 mit Satzung, Begründung und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 12. Juli 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	155,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	260,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	300,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	120,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	63,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühr wird für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.

- (2) Wird eine Betreuung in Anspruch genommen, wird ein weiterer Monatsbetrag zur Zahlung fällig. Dieser wird bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainning die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22. Januar 2013 außer Kraft.

Ainning, den 14. Mai 2013
Gemeinde Ainning

Noreisch, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainning

Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss den Bebauungsplan „Mitterfelden Süd-Ost“ in der Planfassung und Begründung vom 8.7.2013 in seiner Sitzung am 8.7.2013 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenverdichtung dieses Quartiers geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainning geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 11. Juli 2013
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Heubergstraße, hinterer Teil

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Heubergstraße, hinterer Teil
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 60/1/T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ortsstraße Kirchenstraße bei Fl. Nr. 251/9 und 252/12, Gemarkung Aufham
Endpunkt:	Fl. Nr. 251/10, Gemarkung Aufham, beim Anwesen Heubergstraße 30
Länge:	0,120 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Pidinger Straße 20

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Zufahrt zum Anwesen Pidinger Straße 20
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 727, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Brückenstraße bei Fl. Nr. 635 und 726, Gemarkung Aufham
Endpunkt:	Fl. Nr. 630, Gemarkung Aufham, beim Anwesen Pidinger Straße 20
Länge:	0,058 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Sternhäuslweg

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Sternhäuslweg
Straßengrundstück: Fl. Nr. 416/T, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Schmiedweg, bei Fl. Nr. 284, Gemarkung Anger
Endpunkt: Fl. Nr. 288, Gemarkung Anger, beim Anwesen Sternhäuslweg 5
Länge: 0,094 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Watzmannstraße, hinterer Teil

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Watzmannstraße, hinterer Teil
Straßengrundstück: Fl. Nr. 700/T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt: Ortsstraße Watzmannstraße bei Fl. Nr. 696/1 und 696/6, Gemarkung Aufham
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Zwieselweg bei Fl. Nr. 686/0 und 686/1, Gemarkung Aufham
Länge: 0,157 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Göttenau**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Göttenau
Straßengrundstück: Fl. Nr. 1051, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Stoißberger Weg, bei Fl. Nr. 1045 und 1136, Gemarkung Anger
Endpunkt: Fl. Nr. 1051/1, Gemarkung Anger, beim Anwesen Stoißberg 46
Länge: 0,044 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Mooslechner**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Mooslechner
Straßengrundstück: Fl. Nr. 1297/2, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Klosterweg bei Fl. Nr. 1297 und 1309, Gemarkung Anger
Endpunkt: Fl. Nr. 1305/0, Gemarkung Anger, beim Anwesen Klosterweg 42
Länge: 0,093 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Zell**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Zell
Straßengrundstück: Fl. Nr. 1478/2/T, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Zellberger Straße bei Fl. Nr. 1453/5 und 1480/2, Gemarkung Anger
Endpunkt: Fl. Nr. 1478/2/T, Gemarkung Anger, beim Anwesen Zellberg 20
Länge: 0,070 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Bergstraße 4**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Bergstraße 4

Straßengrundstück: Fl. Nr. 1221/2/T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Bergstraße bei Fl. Nr. 1218/5 und 1218/7, Gemarkung Aufham
Endpunkt: Fl. Nr. 1218/6, Gemarkung Aufham, beim Anwesen Bergstraße 4
Länge: 0,030 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Bergstraße 7

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Bergstraße 7
Straßengrundstück: Fl. Nr. 1221/2/T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Bergstraße bei Fl. Nr. 1218/2 und 1188/4, Gemarkung Aufham
Endpunkt: Fl. Nr. 1188/1, Gemarkung Aufham, beim Anwesen Bergstraße 7
Länge: 0,067 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Pirach

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Zufahrt zum Anwesen Pirach
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 1510/2, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Zellberger Straße bei Fl. Nr. 1510/1 und 1510/0, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Fl. Nr. 1510/0, Gemarkung Anger, beim Anwesen Zellberg 47
Länge:	0,090 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. September 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 8. Juli 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12 „Holzenfeld“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 14.5.2013 den Bebauungsplan Nr. 12 „Holzenfeld“ in der Fassung vom 14.5.2013 als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Ramsau b. Berchtesgaden, den 11. Juli 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Schönau am Königssee auf Erhöhung der bewilligten Entnahmemengen für die Storchen- und Standlerquellen

Die Gemeinde Schönau am Königssee hat beim Landratsamt die Erhöhung der bewilligten Entnahmemengen für die Storchen- und Standlerquellen beantragt. Die Quellen, befinden sich auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1238/1 und 1244 der Gemarkung Schönau im nördlichen Hangbereich des Grünsteins und werden zur Trinkwasserversorgung des Gemeindegebietes genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

17. Juli 2013 bis 19. August 2013

im Rathaus der Gemeinde Schönau am Königssee, Zimmer Nr. 102, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schönau am Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau am Königssee, den 11. Juli 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 401 499 284

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 9. Juli 2013
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Gehrig**
